

Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Dezember 0,50 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbezieheren an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Anzeigenpreis: die Kleinzelle oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Nr. 4

Mittwoch, den 16. Januar

1924

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Verordnung

des Präs. der Reichsarbeitsverw. vom 22. 12. 1923. betr. Abänderung der Vd. über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter.

Auf Grund des § 26 des Arbeitsnachweisges. v. 22. 7. 1922 (RGBl. I S. 657) wird im Einvernehmen mit den Ländern folgendes verordnet:

Art. I. Die Vd. über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter v. 2. 1. 1923 (Reichsanz. Nr. 3 v. 5. 1. 1923, MBl. S. 29) wird geändert wie folgt:

§ 2 Abs. 2 erhält folg. Fass.: Nicht als ausländische Arbeiter im Sinne dieser Vd. gelten

a) in der See- und Binnenschifffahrt beschäftigte ausländische Arbeiter,

b) ausländische landwirtschaftliche Arbeiter, die mindestens v. 1. Januar 1913 ab im Inland in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend beschäftigt sind,

c) ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die mindestens vom 1. 1. 1919 ab im Inland in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben nicht nur vorübergehend beschäftigt sind,

d) ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die am 1. 7. 1914 seit mindestens einem Jahr im Inland in einem nichtlandwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt waren und unverzüglich auf ihre alte Arbeitsstelle zurückgekehrt sind, sobald die durch den Krieg geschaffenen Hinderungsgründe in Fortfall gekommen waren,

e) ausländische Arbeiter, die am 1. 1. 1919 bereits im Inland ansässig, aber noch nicht 14 Jahre alt waren,

f) Arbeiterinnen, die durch die Verheiratung

mit einem Ausländer die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben, und zwar die unter b bis f genannten Arbeiter, sofern sie einen Befreiungsschein der Deutschen Arbeiterzentrale besitzen, den diese auf Grund der Feststellungen der Ortspol.-Behörde ausstellt.

Art. II. Die Vd. tritt am 1. 1. 1924 in Kraft.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die durch vorstehende Verordnung abgeänderte Verordnung vom 2. 1. 1923 ist im Kreisblatt Stück 6 für 1923 abgedruckt.

Groß Wartenberg, den 14. Januar 1924.

Rf. d. M. d. J. v. 14. 12. 1923

— IV c 676, betr. Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter.

Ueber die Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter für das Jahr 1924 bestimme ich folgendes:

I. 1. Dem Legitimierungszwange unterliegen alle im Inlande in öffentlichen oder privaten Betrieben beschäftigten Arbeiter im Sinne des Betriebsrätegesetzes vom 4. 2. 1920 (RGBl. S. 147), einschl. der niederen Hausangestellten, die nicht deutsche Reichsangehörige sind.

2. Von dem Legitimierungszwange befreit sind die ausländischen Arbeiter, für deren Beschäftigung eine Genehmigung des Landesamts, für Arbeitsvermittlung nach der Vd. des Präs. der Reichsarbeitsverwaltung vom 2. Januar 1923 (MBl. S. 29) nicht erforderlich ist, falls sie sich durch Vorlage eines Passes oder Paßersatzes oder anderer amtlicher Papiere über ihre Person ausweisen können und einen Befreiungsschein gem. Ziff. XI, 1 erhalten haben.

3. Im erleichterten Verfahren können ausländische Arbeiter, die im Auslande wohnen

und täglich über die Grenze zur Arbeitsstelle kommen, sich auch im Besitze eines Passes, eines Ausweises im kleinen Grenzverkehr oder eines sonstvorhandenen Passsages befinden, durch Ausstellung einer Grenzläuferkarte gem. Ziff. XI, 2 sich legitimieren lassen.

II. Grundsätzlich findet die Legitimierung gem. Ziff. I, 1 an der Grenze in den Grenzämtern der Deutschen Arbeiterzentrale statt.

Für bereits im Inlande befindliche Legitimierungspflichtige ausländische Arbeiter und in allen Fällen, in denen sie an der Grenze undurchführbar war, muß die Legitimierung an der Arbeitsstelle vorgenommen werden, und zwar:

In der Provinz Niederschlesien: für sämtliche Kreise durch die Deutsche Arbeiterzentrale, Landesstelle in Breslau, Bahnhofstraße 19; Postsparkonto Breslau Nr. 71661, mit Ausnahme der Kreise Groß Wartenberg, Wittsch Dels und Namslau durch das Grenzamt in Groß Wartenberg; Postsparkonto Breslau Nr. 79500.

III. Anträge auf Legitimierung an der Arbeitsstelle sind an die für den Ort der Beschäftigung zuständigen Ortspolizeibehörde zu richten. Die Legitimierung der bereits im Inlande in Arbeitsstellen befindlichen Arbeiter muß spätestens bis zum 28. Februar 1924 beantragt sein.

Mit den Anträgen sind den Ortspolizeibehörden vorzulegen:

1. die vorjährige Arbeiterlegitimationkarte,
2. falls eine solche nicht vorhanden ist, ein der im Besitze des Arbeiters befindlichen amtlichen Ausweispapiere,

3. bei den neu in das Inland gelangten Arbeitern, die nicht durch ein Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale gegangen sind, die Zeugnisse über die ärztliche Untersuchung und Impfung innerhalb der ersten 5 Tage nach Eintreffen auf ihrer Arbeitsstelle.

Die Ortspolizeibehörde hat die Anträge sowie die zu 1 oder 2 genannten Papiere unverzüglich, spätestens binnen 5 Tagen, an die zu 2 genannten zuständigen Landesstellen oder Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale weiterzugeben und auf dem Antrag zu vermerken:

- a. den Eingangstag des Antrages,
- b. den Grund, aus welchem die Legitimierung der neuzugezogenen Arbeiter an der Grenze unterblieben ist,

- c. die Einzahlung der Kosten des Legitimierungsverfahrens durch den Arbeitgeber und die erfolgte Ueberweisung des eingezogenen Betrages auf das Postsparkonto der zuständigen Landesstelle bzw. des zuständigen Grenzamtes der Deutschen Arbeiterzentrale unter Angabe

des eingesandten Betrages und des Zahlungstages (vgl. Ziff VIII).

Die anderen Urkunden sind dem Antragsteller sofort zurückzugeben.

IV. Die Legitimierung erfolgt nur für die Zeit, für die das Landesamt für Arbeitsvermittlung die Beschäftigung genehmigt hat und zwar diejenige der ausländischen Landarbeiter längstens bis zum 15. 12. 1924, die der anderen Arbeiter nicht über das Kalenderjahr 1924 hinaus.

Legitimierungspflichtige ausländische Arbeiter, die sich ohne gültige Arbeiterlegitimation im Inlande aufhalten, können gemäß meinem Erl. vom 24. 8. 1923 — IV b 5671 (MBl. S. 883) ausgewiesen werden. Das gleiche gilt von solchen ausländischen Arbeitern, die zwar von dem Legitimierungszwang befreit werden oder sich im erleichterten Verfahren legitimieren lassen können, sich aber nicht im Besitze der nach Ziff. 1, 2 u. 3 vorgeschriebenen besonderen Papiere befinden.

Bevor in diesen Fällen die Ausweisung verfügt wird, ist der Hauptverwaltung der Deutschen Arbeiterzentrale, Berlin SW. 11, Hafenplatz 4 Gelegenheit zu geben, den betr. ausländischen Arbeiter in einem landwirtschaftlichen Betriebe der die erforderliche Genehmigung des Landesamts für Arbeitsvermittlung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter besitzt, unterbringen; für die vorläufige Unterbringung eines solchen Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen; ebenso ist zu verfahren, wenn ausländische Landarbeiter, die die Deutsche Arbeiterzentrale angeworben hat, vorübergehend beschäftigungs- oder wohnungslos geworden sind oder sich lediglich Verstöße gegen die Pass- oder Meldepolizeiverordnungen haben zuschulden kommen lassen.

V. Für Landarbeiter werden grüne und für alle übrigen Arbeiter weiße Legitimierungskarten ausgestellt. Auf jeder Karte wird von der Ortspolizeibehörde das Lichtbild des Inhabers befestigt und kostenfrei derart abgestempelt, daß der Stempel je zur Hälfte auf dem Lichtbild und auf der Karte sichtbar wird. Ferner muß die Karte bei Grenzlegitimierungen mit einem Vermerk über die erfolgte ärztliche Untersuchung versehen werden.

VI. Die Aushändigung der Legitimierungskarten, Befreiungsscheine (Ziff. XI, 1) und Grenzläuferkarten (XI, 2) erfolgt ausschließlich durch die Ortspolizeibehörden.

VII. Wird innerhalb der Gültigkeitsdauer der Legitimierungskarte das Arbeitsverhältnis gelöst, so kommt die Verordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung über die Einstellung

und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. 1. 1923 (a. a. O.) zur Anwendung. Erst wenn die danach erforderliche Bestätigung oder Bescheinigung vorliegt, kann die Umschreibung der Arbeiterlegitimationskarte auf eine andere Arbeitsstelle erfolgen. Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollen die örtlichen Polizeibehörden nur im Notfall, d. h. nur zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung Ruhe und Sicherheit eingreifen; bei rein privatrechtlichen Streitigkeiten, z. B. über Vertrags-, Lohn- oder Tariffragen, sollen zunächst die schnell erreichbaren Angestellten der Landesstellen der Deutschen Arbeiterzentrale versuchen, eine von beiden Parteien angenommene Einigung herbeizuführen; gelingt dies nicht, so findet Ziff. IX, Abs. 3 des „Arbeitsvertrages für ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter“ Anwendung.

Die endgültige Entlassung des ausländischen Arbeiters oder sein eigenmächtiges Verlassen der Arbeitsstelle ist der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Nummer der Legitimationskarte vom Arbeitgeber binnen 3 Tagen schriftlich anzuzeigen; die gleiche Anzeige hat gleichzeitig, und zwar unter Beifügung der Legitimationskarte des vertragsbrüchigen Arbeiters, an die Deutsche Arbeiterzentrale, Berlin SW. 11, Hafenplatz 4, zu erfolgen; nur auf Grund dieser Anzeige ist die Deutsche Arbeiterzentrale in der Lage das Legitimationsgeschäft sachgemäß durchzuführen.

VIII. 1. Die Kosten des Legitimationsverfahrens hat der Arbeitgeber zu tragen und gleichzeitig mit dem Antrage bei der Ortspolizeibehörde einzuzahlen (vgl. Ziff. III).

Die Ortspolizeibehörden haben die bei ihnen eingezahlten Gelder nicht mehr bis zum Eingang der Legitimationskarten aufzubewahren, sondern unverzüglich spätestens aber bei Weitergabe der Anträge an die zuständigen Legitimierungsstellen der Deutschen Arbeiterzentrale auf Postsparkonto (vgl. Ziff. II) postgeldfrei mittels Zahlkarte zu überweisen; auf dem Zahlkartenabschnitt ist stets genau anzugeben, von welchen Arbeitgebern und für wieviel zu legitimierende Arbeiter die Beträge gezahlt werden. Bares Geld oder Briefmarken sind den Anträgen nicht beizufügen.

Zahlkartenvordrucke können von den zuständigen Legitimierungsstellen der Deutschen Arbeiterzentrale angefordert werden.

Ohne vorangegangene Einsendung der Kosten werden in Zukunft Legitimationskarten nicht mehr ausgestellt. Die von der Deutschen Arbeiterzentrale in Rechnung gestellten Beträge sind ihr in jedem Falle voll zu überweisen. Wird ein gegen die Berechnung erhobener Einspruch

als begründet anerkannt, so erfolgt Rückzahlung des zuviel gezahlten Betrages.

2. Die Kosten betragen sowohl bei der Legitimierung an der Grenze, als auch an der Arbeitsstelle grundsätzlich 2,50 Goldmark.

3. Eine Erhöhung auf 6 Goldmark tritt ein:

a) wenn die Grenzlegitimierung umgangen wird, für die dann notwendig werdende Legitimierung an der Arbeitsstelle (ausgenommen an der Westgrenze, sofern die Legitimierung innerhalb 1 Woche, vom Tage des Grenzübertritts an gerechnet, bei der zuständigen Ortspolizeibehörde beantragt wird),

b) wenn die Legitimierung an der Arbeitsstelle nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist beantragt wird,

c) wenn die vorgeschriebene Legitimierung im Vorjahre unterblieben ist.

4. Für das Umschreiben einer Legitimationskarte beim Stellenwechsel (vgl. Ziff. VII), werden 0,50 Goldmark erhoben, die der Polizeikasse zufließen.

5. Bei dem Uebertritt bereits legitimierter Arbeiter aus einem landwirtschaftlichen in ein industrielles oder gewerbliches Arbeitsverhältnis und umgekehrt ist die Ausstellung einer neuen Legitimationskarte unter Beifügung der alten zu beantragen. Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt zu dem ermäßigten Satz von 0,50 Goldmark.

6. Für abhanden gekommene Karten werden gegen Zahlung von 0,50 Goldmark Ersatzkarten ausgegeben.

XI. Die Legitimationskarten sind, ebenso wie die Heimatpapiere, als persönliche Ausweispapiere Eigentum der Arbeiter und dürfen ihnen von den Arbeitgebern nicht vorenthalten werden. Die Polizeibehörden haben alle Legitimationskarten, die aus irgend einem Grunde eingezogen worden sind, oder den Arbeitern nicht ausgehändigt werden können, sowie die alten Legitimationskarten, die sich noch im Besitze der Arbeiter oder ihrer Arbeitgeber befinden, der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin zu übersenden.

X. In passtechnischer Beziehung hat der Reichsminister des Innern auf Grund des § 8 der Passverordnung vom 10. 6. 1919 (R. G. Bl. S. 516) folgende Erleichterungen zugelassen:

1. Für die Einreise gelten diejenigen ausländischen Arbeiter als vom Pass- und Sichtvermerkszwang befreit, die erklären, zur Arbeit in Deutschland im Auslande angenommen zu sein, und die von einem Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale zu diesem Zweck tatsächlich angenommen und demnachst legitimiert werden.

2. Die Weiterreise der Arbeiter an die inländischen Zielorte erfolgt auf Grund eines von einem Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale nach den Vorschriften des Rundschl. vom 28. 2. 1920 — II f 548 — (WBl. S. 77, 389) ausgestellten Reiseausweises. Dieser Reiseausweis gilt in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag während des ersten Monats vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, als Paßsach für den Aufenthalt im Inland.

3. Für den ferneren Aufenthalt im Inland gilt die mit Sichtbild und Unterschrift des Inhabers versehene Legitimationskarte als Paßsach.

Im übrigen werden die reichsrechtlichen Vorschriften, nach denen sich jeder Ausländer im Inlande durch einen Paß oder Paßsach auszuweisen hat, nicht berührt; insbesondere gelten weder der Befreiungsschein (Ziff. I 2) noch die Grenzläuferkarte (Ziff. I, 3) als Paßsach.

Wegen der Behandlung derjenigen ausländischen Arbeiter, die beim unerlaubten Grenzübertritt betroffen werden, bei ihrer Festnahme aber glaubhaft machen, sie seien landwirtschaftliche Arbeitskräfte für die deutsche Landwirtschaft, behält es bei meinem Erlaß vom 21. 7. 1923 — II F 267 II/22 L Kr. — (nicht veröffentlicht) sein Verbleiben.

XI. 1. Die Erteilung des Befreiungsscheines (Ziff. 1, 2) ist von dem ausländischen Arbeitnehmer bei derjenigen Ortspolizeibehörde zu beantragen, die für seinen Wohnsitz zuständig ist; mit dem Antrage sind der Paß oder Paßsach oder die nach Ziffer I, 2 zugelassenen Papiere des Arbeitnehmers vorzulegen gleichzeitig sind die Kosten in Höhe von 1 Goldmark beizufügen.

Die Ortspolizeibehörde hat die vorgelegten Ausweispapiere des Antragstellers nach Art und Nummer genau zu bezeichnen, den nachweisbaren Tag seiner Einreise nach Deutschland, die Betriebe in denen es beschäftigt war, sowie die Art seiner letzten Beschäftigung auf dem Antrage zu vermerken und diesen Antrag umgehend an die zu II angegebenen zuständigen Legitimierungsstellen der Deutschen Arbeiterzentrale weiterzugeben. Für die Weiterleitung der eingezahlten Kosten gelten die oben zu VIII, Abs. 2 gegebenen Vorschriften. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausweispapiere dem Antragsteller nach Aufnahme seines Antrages sofort zurückzugeben; (Ausnahme vgl. unter Ziff. IX.)

Die Deutsche Arbeiterzentrale hat den antragsgemäß auszustellenden Befreiungsschein der Ortspolizeibehörde zur Aushändigung an den Antragsteller alsbald zurückzusenden.

Arbeiter, die sich im Besitz eines Befreiungsscheines (Ziff. XI, 1) befinden, gelten nicht als ausländische Arbeiter im Sinne dieses Erlasses.

Die im Jahre 1923 ausgestellten Befreiungsscheine behalten ihre Gültigkeit auch für das Jahr 1924, ohne daß es einer Umschreibung oder Abstempelung bedarf.

2. Die Erteilung der Grenzläuferkarte (Ziff. I, 3) ist von dem ausländischen Arbeitnehmer bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen, die für seine Beschäftigungsstelle zuständig ist; mit dem Antrage sind Paß oder Ausweis im kleinen Grenzverkehr oder ein sonst vorhandener Paßsach vorzulegen; gleichzeitig sind die Kosten in Höhe von 1 Goldmark beizufügen.

Die Ortspolizeibehörde hat das Ausweispapier des Antragstellers nach Art und Nummer genau zu bezeichnen, sowie Betrieb und Art der Beschäftigung des Grenzläufers auf dem Antrage zu vermerken und diesen Antrag umgehend an die zuständige Legitimierungsstelle der Deutschen Arbeiterzentrale (siehe oben Ziff. II) weiterzureichen, die die Grenzläuferkarte ausstellt und der Ortspolizeibehörde alsbald zurücksendet. Für die Weiterleitung der eingezahlten Kosten gelten die zu VIII Abs. 2 gegebenen Vorschriften.

Der rechtmäßige Inhaber der Grenzläuferkarte gilt als für solche Betriebe legitimiert, für die das zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Grenzläufer erteilt hat.

Die Grenzläuferkarten dürfen höchstens auf die Dauer des Jahres 1924 ausgestellt und können bei Mißbrauch eingezogen werden.

XII. Die beiden letzten Nachprüfungen der landwirtschaftlichen Betriebe haben das unbefriedigende Ergebnis gezeigt, daß der 5. Teil der Beschäftigten wiederum nicht ordnungsmäßig legitimiert war. Dies zeigt, daß das Legitimationsgeschäft immer noch nicht so sorgfältig durchgeführt wird, wie es aus sicherheitspolizeilichen, sanitären und sozialen Gründen unbedingt erforderlich ist. Die Ortspolizeibehörden haben sich deshalb auch fernerhin durch wiederholte und nicht vorher angesagte Ueberprüfungen der Betriebe über die in ihrem Bezirk beschäftigten ausländischen Arbeiter genaue Kenntnis zu verschaffen und zu vergewissern, daß die Legitimierung, auch diejenige der Grenzläufer im erleichterten Verfahren (Ziff. XI, 2) ordnungsgemäß durchgeführt ist. Sie haben darüber zu wachen, daß für eine Arbeitsstelle nicht mehr ausländische Arbeiter legitimiert sind, als das Landesamt für Arbeitsvermittlung zugelassen hat,

and schließlich darauf zu achten, daß die Sondervorschriften genau innegehalten werden, die für die vom Legitimationsszwang befreiten Arbeiter gegeben sind. Bei solcher Ueberprüfung der Arbeitsstellen sollen sich die Ortspolizeibehörden der Mitwirkung der sprach- und sachkundigen Angestellten der Landesstellen der Deutschen Arbeiterzentrale bedienen.

Hierbei ist auch, soweit landwirtschaftliche Betriebe in Frage stehen, besonderes Augenmerk auf die Wohn- und Unterkunftsverhältnisse der ausländischen Landarbeiter zu richten; zu der Besichtigung von Unterkunftsräumen sind, wenn irgend möglich, Beamte, der örtlichen Arbeitsnachweise, der zuständigen Landesstellen der Deutschen Arbeiterzentrale (und auch die zuständigen Wohnungsbeamten zuzuziehen. Ueber etwaige Mängel ist ein Vermerk in den den Landräten zu erstattenden Bericht aufzunehmen. Im übrigen weise ich auf den einschlägigen Erl. des Ministers f. Volkswohlfahrt v. 12. 12. 1923 — II. 11. Nr. 1357 — hin.

Den Landräten mache ich es zur Pflicht, mit Nachdruck und Umsicht darauf hinzuwirken, daß sich das Legitimationsgeschäft schnell, vollständig und reibungslos abwickelt und auch sonst die Vorschriften dieses Erlasses auf das genaueste beachtet werden. Gegen solche ausländischen Arbeiter, die der Aufforderung zur Vorlegung ihres Lichtbildes innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang der Karten nicht nachkommen, ist erforderlichenfalls mit Ordnungsstrafen vorzugehen; die Arbeitgeber sind durch die Ortspolizeibehörden in geeigneter Weise zu veranlassen, ihren ausländischen Arbeitern zur möglichst beschleunigten Beschaffung eines Lichtbildes behilflich zu sein.

Auch gegen Arbeitgeber, die die Legitimierungsvorschriften umgehen, ist einzuschreiten; eine Handhabe hierzu bietet § 19 der Vd. des Präs. der Reichsarbeitsverw. vom 2. 1. 1923 über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter (MBl. S. 29), nach welchem Arbeitgeber, die unter Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen jenes Erlasses unlegitimierter Arbeiter beschäftigen, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft werden können. Es werden daher solche Arbeitgeber bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen und Abschrift der Anzeige gleichzeitig dem zuständigen Landesamt für Arbeitsvermittlung zu verleiten sein, daß in der Sache ist, die Genehmigung für die Beschäftigung ausländischer Arbeiter zurückzuziehen oder im folgenden Jahre zu versagen.

XIII. Es bleibt vorbehalten, erleichterte Legitimierungsvorschriften für solche ausländischen

landwirtschaftlichen Arbeiter zu treffen oder zuzulassen, die nur auf kurze Zeit und für bestimmte Arbeiten über die Grenze kommen.

XIV. Ich ersuche die Landräte (Oberamtmänner), die Ortspolizeibehörden entsprechend anzuweisen, ihnen, unter besonderem Hinweis auf die gespannte Arbeitsmarktlage sowie die zu nehmenden politischen Rücksichten, die genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zur Pflicht zu machen und für beschleunigte inhaltliche Bekanntgabe der die Arbeiter und Arbeitgeber betreffenden Vorschriften Sorge zu tragen. Die Landwirtschaftskammern werden durch die Oberpräsidenten benachrichtigt.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis insbesondere zur Kenntnis derjenigen Arbeitgeber, welche in ihren Betrieben ausländische Arbeitskräfte, zu denen auch die durch den Friedensvertrag polnisch gewordenen Bewohner des Abtretungsgebietes gehören, beschäftigen bzw. beschäftigen wollen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß vorstehender Erlaß zur Kenntnis der Amtsbezirkseingesessenen gebracht wird und daß die Legitimierung der bereits im Inlande in Arbeitsstellen befindlichen ausländischen Arbeitskräfte bis spätestens 28. Februar d. Js. beantragt ist.

Alle Antragsvordrucke sind handschriftlich entsprechend der Bestimmungen dieses Erlasses zu ändern; neue können von der hiesigen Arbeiterzentrale angefordert werden.

Groß Wartenberg, den 9. Januar 1924.

Deutsche Rückwanderer.

Diejenigen Herrn Amtsvorsteher des Kreises, welche noch mit der Einreichung des Verzeichnisses über deutsche Rückwanderer gem. meiner Rundverfügung vom 19. 5. 1921 — Tgb. Nr. II 3, 18 — im Rückstande sind, werden hiermit mit Frist von 8 Tagen erinnert.

Ich bemerke hierbei, daß nur diejenigen Rückwanderer in Frage kommen, welche in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1923 aus dem Auslande — Rußland — nach Deutschland wieder eingewandert sind. Dieserhalb nehme ich noch auf meine Kreisbl. Verf. vom 12. März 1912 — Kr. Bl. Stück 11 — Bezug.

Groß Wartenberg, den 12. Januar 1924.

Betrifft Erwerbslosenunterstützung.

Vom 14. Januar 1924 ab gelten für die Zahlung der Erwerbslosenunterstützung im Kreise Groß Wartenberg folgende Wochensätze:

- | | |
|--|----------|
| 1. für männliche Personen | |
| a. über 21 Jahre | 2.90 Mk. |
| b. unter 21 Jahren | 1.80 " |
| 2. für weibliche Personen | |
| a. über 21 Jahre | 2.40 " |
| b. unter 21 Jahren | 1.20 " |
| 3. als Familienzuschläge für | |
| a. den Ehegatten | 0.75 " |
| b. die Kinder und sonstige unter-
stützungsberechtigte Angehörige | 0.50 " |

Im übrigen verweise ich auf die Ziffer II und III meiner Kreisblattbekanntmachung vom 17. Dezember 1923 Nr. 101.

Die für die Woche vom 14. bis 19. Januar d. Js. benötigten Geldmittel werden von hier aus — nach der Dienstagmeldung — errechnet werden.

Ich habe die Wahrnehmung machen müssen, daß trotz meines zur Information an sämtliche Ortsbehörden gerichteten Rundschreibens vom 19. Dezember 1923 — Tgb. Nr. 1260 — die mir von den Guts- und Gemeindevorstehern einzureichenden Antragsvordrucke auf Gewährung von Erwerbslosenunterstützung höchst unvollständig ausgefüllt zugehen, sodaß zeitraubende Rückfragen nicht zu vermeiden sind. Dies liegt aber keinesfalls im Interesse derjenigen Personen, die unverschuldet arbeitslos geworden und auf die Erwerbslosenunterstützung angewiesen sind. Ich weise daher zum letzten Male darauf hin, daß ich für Entscheidungsverzögerungen, die auf Verschulden der Ortsbehörde (z. B. wie in obigen Fällen) zurückzuführen sind, die betreffende Ortsbehörde verantwortlich machen und bei nunmehr eintretenden Fällen energisch gegen sie vorgehen muß.

Ferner gehen von den Ortsbehörden die mir bis spätestens zum Dienstag jeder Woche einzureichenden Verbrauchs- und Bedarfsanmeldungen sowie die Zahlungslisten nicht fristgemäß ein. (siehe Terminserstattung zu A und B meines oben bezeichneten Rundschreibens) Ich bin dadurch außerstande, rechtzeitig für die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu sorgen. Falls am kommenden Dienstag und auch für künftig die Meldungen hier nicht fristgemäß vorliegen, muß ich gegen die säumigen Ortsbehörden einschreiten.

Groß Wartenberg, den 11. Januar 1924.

Ausfertigungen der Bescheinigungen zur Erlangung von Fahrpreisermäßigung zugunsten der Jugendpflege für das Jahr 1924 und folgende.

Die Reichsbahndirektion in Breslau teilt mit folgendes mit:

Vom Jahre 1924 ab werden die Bescheinigungen nur für ein Kalenderjahr ausfertigt. Die jährliche Neuausfertigung der Bescheinigungen erfolgt fortan bei den zuständigen Fahrkartenausgaben unseres Bezirks bzw. von der dem Wohnsitz des Jugendvereins nächstgelegenen Fahrkartenausgabe. Die Jugendvereine der Stadt Breslau erhalten sie von der Fahrkartenausgabe Breslau Hb., Schalter 12 ausfertigt. Von der Reichsbahndirektion werden künftig nur die erstmalige Ausfertigung von Bescheinigungen, für hinzukommende Vereine sowie der Ersatz für verlorene Bescheinigungen vorgenommen werden; die Erneuerung der am Schlusse des Kalenderjahres ungültig werdenden Bescheinigungen erfolgt dagegen, wie bereits erwähnt, bei den Fahrkartenausgaben unseres Bezirks. Die neuen Bescheinigungen werden von den Fahrkartenausgaben nur gegen Rückgabe der ungültig werdenden ausfertigt. Auf den letzteren ist vorher von der Gemeinde- oder Polizeibehörde oder den Orts- bzw. Kreis Ausschüssen für Jugendpflege zu bestätigen, daß der Verein noch besteht.

Da in diesem Jahre bis Ende Dezember die Bescheinigungen nicht ausfertigt werden können, haben wir für die Aushändigung die Zeit vom 15. bis 31. Januar 1924 in Aussicht genommen und die Gültigkeit der alten Bescheinigungen bis Ende Januar 1924 verlängert.

Die Bescheinigungen werden gegen Erhebung einer Gebühr von 0,20 Goldmark verabsolgt.

Groß Wartenberg, den 11. Januar 1924.

Die durch Verfügung vom 5. d. Mts. — R. B. 2. 2676 — angeordnete Ueberweisung der Grundvermögenssteuer an die Preussische Staatsbank scheint nicht mit der Beschleunigung zu erfolgen, die im Interesse der finanziellen Notlage des Staates unbedingt gefordert werden muß. Auch sind mir Einzelfälle bekannt geworden, in denen die Gemeinden die Ablieferung der vereinnahmten Grundvermögenssteuer an die Kreiskassen entgegen der Bestimmung unter Ziffer 8 der Rundverfügung vom 10. November 1923 — R. B. 2. 2475 — hinaus zögern. Ho. Hochwohlgeboren ersuche ich daher, für beschleunigte Durchführung der Anordnungen meiner Rundverfügung vom 5. d. Mts. — R. B. 2. 2676 — Sorge zu tragen, und besonders bei den Gemeinden mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß sie auch ihrerseits die vereinnahmten Grundsteuern ohne jede Verzögerung an die Kreiskassen abliefern.

Breslau, den 22. Dezember 1923.

Der Preussische Finanzminister.
J. A. gez. Großer

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis mit dem Ersuchen um genaueste Beachtung.

Groß Wartenberg, den 10. Januar 1924.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betr. Handels erlaubnis.

Der Herr Regierungspräsident hat mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft die Frist, innerhalb welcher Wandergewerbetreibende, soweit sie Anträge gestellt, eine Entscheidung aber noch nicht erhalten haben, den Handel mit Lebens- und Futtermitteln ohne die im § 1 und 3 der Handelsbeschränkungsverordnung vorgeschriebene Erlaubnis weiter betreiben dürfen, bis zum 1. Februar 1924 verlängert.

Groß Wartenberg, den 10. Januar 1924.

Dem Fleischer Max Kleinert — Festenberg — ist die Handels erlaubnis für Frischfleisch innerhalb des Regierungsbezirks Breslau zum Zwecke der Ausübung des Gewerbes im Umherziehen erteilt worden.

Groß Wartenberg, den 8. Januar 1924.

Dem Handelsmann Robert Bermuth — Festenberg — ist die Erlaubnis zum Handel mit geschlachtetem Kleinvieh, Ziegen, Geflügel ver sagt worden.

Groß Wartenberg, den 11. Januar 1924.

Dem Händler Johann Klose zu Groß Wartenberg ist durch die Handelszulassungsstelle die Erlaubnis zum Handel mit Geflügel für den Kreis Groß Wartenberg erteilt worden.

Groß Wartenberg, den 11. Januar 1924.

Der Landrat von Reinersdorf



70 Jahre „Bazar“. Unser ältestes deutsches Modenblatt „Der Bazar“ tritt in das neue Jahr mit dem Schmuck einer besonderen Jubiläumsbeilage, die in Wort und Bild die Zeit seines nunmehr 70jährigen Erlebens und Schaffens auf dem Gebiete unserer Frauenmode wiedergibt. Es ist ein allerliebster Spiegel der ästhetischen

Erscheinung unserer lieben Frauen, von jenen Tagen an, in denen die damals „schönste Frau der Erde“, die Kaiserin Eugenie von Frankreich, das Modenzepter schwang bis zur allerletzten Mode von heute, ein Bild des wechselnden Geschmacks, das seine eigenen Reize hat. Wie hoch die gutbürgerliche Damenwelt ihren „Bazar“ in seinem Werte einschätzt, zeigt sich nicht nur in seiner großen Verbreitung in Deutschland, sondern auch darin, daß er außer in deutscher noch in fünf fremden Sprachen erscheint. Zu beziehen durch W. Große's, Buchhandlung.

Die Gebühren für Zustellung des Kreisblattes an die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher betragen für das

zweite Halbjahr 1923	Mk. 0,70
erste „ 1924	„ 0,70
zusammen	Mk. 1,40

Dieser Betrag wird zuzüglich der Erhebungskosten von Mk. 0,50, also

mit Mk. 1,90

am 21. Januar durch Postnachnahme eingezogen.

Um prompte Einlösung der Nachnahme wird ersucht.

Der Verlag des
Groß Wartenberger Kreisblattes.

Leinkuchenmehl

preiswert zu haben bei

S. Hübscher, Gross Wartenberg

Modellschlitten, Schlittschuhe

empfiehlt

Erich Müller's Wwe., Gross Wartenberg.

Herrenstraße 27.

In der Strafsache

gegen: den Fleischermeister **Paul Kenner**
in Neumittelwalde, geboren daselbst
1. Januar 1895,

2. den Fleischermeister **Josef Böhmert**
in Neumittelwalde, geboren in Brottkau
am 1. März 1850,

wegen Handels ohne Erlaubnis, hat das
Wuchergericht in Dels am 17. Dezember 1923
für Recht erkannt:

Der Angeklagte Kenner wird wegen ver-
botenen Handels mit Lebensmitteln zu Zwei-
hundert Goldmark,

der Angeklagte Böhmert wird wegen unbe-
fugten Aufkaufes von Vieh vom Erzeuger zu
Zwanzig Goldmark Geldstrafe und in die
Kosten des Verfahrens verurteilt.

Im Falle der Nichtbeitreibbarkeit tritt für
je Zehn Goldmark ein Tag Gefängnis ein.

Die Verurteilung ist auf Kosten der An-
geklagten im Kreisblatt von Groß Wartenberg
zu veröffentlichen.

Dels, den 28. Dezember 1923.

Der Oberstaatsanwalt.

Reisevertreter
von erkl. leistungsfäh. Berfich. Gesellsch.
unter g. n. l. Bedingung.
(Figur, Prov, Sp. n.)
uch. Ausführ. Angeb.
auch von Nichtfachleuten
an Generalagentur
Spieweg, Dels,
Balkstraße 5a.



Existenz.

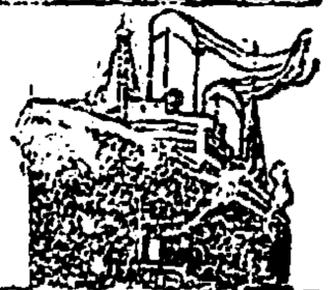
Herrn und Damen jeden
Standes (Kautionsfähig) aller-
orts sofort gesucht, zwecks
kommissionarweiser Ver-
kauf unserer Artikel (Wäsche,
Bekleidung, Schuhwaren etc.)
Größte Verdienstmög-
lichkeit Offerten an
August Mettig G. m. b. H.,
Berlin, Innsbruderstr. 18.

3000 M.

zur 1. Hypothek auf
46 Morgen große Land-
wirtschaft gesucht.

Angebote an die
Geschäftsstelle dieser
Zeitung erbeten.

BREMEN



AMERIKA

OSTASIEN

AUSTRALIEN

Regelmäßiger Personen-
und Frachtverkehr mit
eigenen Dampfern. Aner-
kannt vorzügliche Unter-
bringung und Verpflegung
für Reisende aller Klassen

Reisegepäck-
Versicherung

Nähere Auskunft durch
NORDDDEUTSCHER

LLOYD

BREMEN
und seine Vertretungen

in Gross Wartenberg:
Waldemar Grosse, Herrmannstr.
in Festsberg: M. Franz Nachb.
W. Grosse, Schlossstr. 6
in Breslau:
Norddeutscher Lloyd, Generalagentur
Hans Schweddtzsch, 11
(Allianz-Haus)

Auf den Eigenjagdrevieren der Freien Standes-
herrschaft Goschütz und der Herrschaft Groß Schön-
wald wird in der Zeit vom 15. Januar bis
15. April d. Js. zwecks Vertilgung von Raubzeug

✦ Gift ✦

ausgelegt werden.

Vor Aufnahme von Giftbrocken und gefallenem
Raubwild wird daher gewarnt.

Goschütz, den 12. Januar 1924.

Das Freistandesherrliche Forstamt.